Friedhofsgebührensatzung der Stadt Filderstadt vom 15.10.2001 - mit eingearbeiteter Änderung vom 24.6.2002; 13.12.2005, 28.07.2014 und 9.12.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 09. Dezember 2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für Erd- und Feuerbestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit in den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. der Genehmigung des Verlängerungsantrags und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

I. Bestattungsgebühren

1.	Erdbestattung (Ausheben und Schließen eines Grabes) inklusive nutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraumes	e Be-
	Gebühr in	Euro
1.1 1.2 1.3 1.4	von Personen unter 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab von Tot- und Fehlgeburten in ein anonymes Fötenfeld	.268 728 528 .428
2.	Erdbestattung von Urnen (Ausheben und Schließen eines Grabe klusive Benutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsrau	,
		858
3.	Gebühr nach 1. und 2., wenn kein Aufbahrungsraum in Anspruc nommen wird	h ge-
3.1.3 3.1.3 3.1.4	2 von Personen unter 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab 3 von Tot- und Fehlgeburten in ein anonymes Fötenfeld	.190 650 450 .350 780
4.	Gebühr nach 1. und 2., wenn keine Aussegnungshalle in Anspruc nommen wird	h ge-
4.1.3 4.1.3	A DOMESTIC OF THE PROPERTY OF	884 344 144 .044 474
5.	Gebühr nach 1. und 2., wenn keine Aussegnungshalle und kein Aussegnung	fbah-

rungsraum in Anspruch genommen wird

5.1.1 von Personen über 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	740
5.1.2 von Personen unter 6 Jahren in ein einfachtiefes Grab	200
5.1.3 von Tot- und Fehlgeburten in ein anonymes Fötenfeld	gebührenfrei
5.1.4 von Personen in ein doppeltiefes Grab	900
5.2 bei einer Erdbestattung von Urnen	330

Bestattung einer Urne in ein Kolumbariumsfach 6.

6.1	inklusive Benutzung der Aussegnungshalle und des	
	Aufbahrungsraumes	728
6.2	inklusive Benutzung der Aussegnungshalle	650
6.3	inklusive Benutzung des Aufbahrungsraums	344

6.4	ohne Benutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraums	200		
7.	Gebühren für die Umbettung, d.h. Ausgraben von Särgen/Gebzw. Urnen	ebeinen		
	a) nur Ausgraben b) bei erneuter Bes	tattung		
7.1	von Personen über 6 Jahren aus einem einfachtiefen Grab 930	1.550		
7.2	von Personen unter 6 Jahren aus einem einfachtiefen Grab 225	375		
7.3	von Tot- und Fehlgeburten aus			
7.4	einem anonymen Fötenfeld gebührenfrei gebüh von Personen aus einem	nrenfrei		
	doppeltiefen Grab 1.245	2.075		
7.5	von Urnen aus einem Erdgrab 190	380		
8.	Sonstige Leistungen			
8.1	Inanspruchnahme eines Trägers (pro Träger)	50		
8.2	Benutzung einer Klimatruhe (pro Tag) Benutzung ritueller Waschtisch (pro Nutzung)	40 400		
8.4	Benutzung der Aussegnungshalle (ohne Bestattung)	500		
8.5	Benutzung des Leichenhauses (ohne Bestattung)	160		
II. Grabnutzungsgebühren				
1.	Überlassung eines Reihenerdgrabes			
	für Personen über 6 Jahren und	2.100		
	einem Nutzungsrecht von 20 Jahren für Personen unter 6 Jahren und	2.100		
	einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	350		
2.	Überlassung eines Urnenreihengrabes			
2.1	mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	750		
3.	Überlassung eines Erdwahlgrabes (2 Belegungsrechte mit einem Nutzungsrecht von 20 Jahren)			
3.1	einfachbreit und doppeltief	3.220		
3.2	doppelbreit und einfachtief	5.160		
4.	Überlassung eines Familienurnengrabes (mit einem Nutzungsre 40 Jahren)	cht von		
4.1	bei 5 Belegungsrechten	5.500		

5.	Überlassung einer Urnengrabstätte im Kolumbarium	
5.1 5.2	in einem Einzelfach mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren in einem Doppelfach (2 Belegungsrechte) mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.100 1.600
6.	Überlassung eines Partnerurnengrabs (2 Belegungsrechte) mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.100
7.	Überlassung einer Urnengrabstätte an Bäumen	
7.1 7.2	Einzelgrab mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren Partnerbaumgrab mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.340 1.900
8.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem Urnengemeinschaft feld	sgrab-
8.1	mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.200
9.	Überlassung einer Grabstätte	
9.1	in einem anonymen Urnengrabfeld mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	250
9.2	für Tot- und Fehlgeburten in einem anonymen Fötenfeld mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren gebühr	renfrei
10.	Verlängerung von Grabnutzungsrechten	
10.1	Verlängerung der in 1.1, 2.1, 5.1, 7.1 und 8.1 enthaltenen Gr zungsrechte (maximal um 5 Jahre) Die Gebühren hierfür werden wie folgt berechnet: Die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Gebühr wird anteilig nac Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode bere angefangene Monate werden voll berechnet.	h dem
10.2	Verlängerung der in 1.3 und 1.4 enthaltenen Grabnutzungsrech weils um 5 Jahre) Die Gebühren hierfür werden wie folgt berechnet: Die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Gebühr wird anteilig nac Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode bere angefangene Monate werden voll berechnet.	h dem
10.3	Verlängerung der in 3., 4., 5.2 und 6. enthaltenen Grabnutzungs (bis zum Erlöschen (§ 20 der Friedhofsordnung) des letzten Grzungsrechts) Wird das Nutzungsrecht entsprechend § 15 oder § 16 der Friedhonung verlängert, weil nach Ablauf der Nutzungsdauer noch nich Belegungsrechte in Anspruch genommen wurden, so kann de zungsberechtigte nur für die Dauer der Ruhezeit des letzten Belegungsrechtigte nur für die Dauer der Ruhezeit des letzten Belegungsrechten der Belegungsrecht genommen wurden, so kann der zungsberechtigte nur für die Dauer der Ruhezeit des letzten Belegungsrechten der Belegungsre	ofsord- ht alle

zungsberechtigte nur für die Dauer der Ruhezeit des letzten Belegungs-

rechts eine Verlängerung beantragen.

Das gleiche gilt für eine Belegung aller Nutzungsrechte innerhalb der Nutzungszeit, wenn die Ruhezeit die reguläre Nutzungsdauer überschreitet.

Die Gebühren hierfür werden wie folgt berechnet:

Die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Gebühr wird anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode berechnet, angefangene Monate werden voll berechnet.

III. Zuschläge

	1	Zugehläge zu Nr. I.1. big I.6. und I.9.1	
	1.	Zuschläge zu Nr. I.1. bis I.6. und I.8.1	
1	1.1	für die Bestattung an Samstagen	20 %
		für die Bestattung an Sonntagen und Feiertagen	50 %
	Ξ,		Life Parkers -
١	/. P	latteneinfassungen	
1	1.	bei einfachbreiten Gräbern	280
	2.	bei doppelbreiten Gräbern	380
3	3.	bei Urnen- und Kindergräbern	180
4	1.1	bei Wiederverlegung der Platten bei einer	
		Bestattung in ein bestehendes einfachbreites Grab	260
4	1.2	bei Wiederverlegung der Platten bei einer	
		Bestattung in ein bestehendes doppelbreites Grab	380
4	1.3	bei Wiederverlegung der Platten bei einer	
		Bestattung in ein bestehendes Urnen- oder Kindergrab	180

§ 5 Verwaltungsgebühren

(1)	Die G	Gebühren betragen	Gebühr in Euro
	1.	für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20
	2.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	2.1	für einen Einzelfall für eine Dauerzulassung	10 75
	3.	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	40
	4.	für sonstige gewerbliche Tätigkeit	10 – 75
	5.	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	15
annerse.			

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsge-

bühren entsprechend Anwendung.

(2)

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Änderungen	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		15.10.2001	01.01.2002
1. Änderung	§ 4	24.06.2002	s. nachfolgend:
Die Satzungsänderung tritt bezüglich der Tatbestände I., II. 1 und IV. rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft. Die Satzungsänderung tritt bezüglich der Tatbestände II. außer II. 1 und III. zum 1.7.2002 in Kraft.			
2. Änderung	§§ 4, 6	13.12.2005	01.01.2006
3. Änderung	§§ 4, 6	28.07.2014	01.09.2014
4. Änderung	§§ 4, 6	09.12.2019	01.01.2020